Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

VI. Jahrgang.

Daressalam, 2. Dezember 1905.

No. 31.

Inhalt: Bekanntmachung betr. Vertretung des beurlaubten Direktors der Kolonialabteilung. — Bekanntmachung betr. Ausgabe von Banknoten durch die Deutsch-Ostafrikanische Bank. — Bekanntmachung betr. Löschen und Laden von Kohlen in Daressalam.

Bekanntmachung.

Der Erbprinz Ernst zu Hohenlohe-Langenburg hat auf Allerhöchsten Auftrag am 27. ds Mts. die Vertretung des beurlaubten Direktors der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts sowie die Vertretung des Reichskanzlers in Kommando-Angelegenheiten der Kaiserlichen Schutztruppen über-

Daressalam, den 29. November 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur. Graf von Götzen.

J.-No. 10703.

Bekanntmachung.

Die Deutsch-Ostafrikanische Bank hat zufolge des ihr in § 7 der Konzession des Reichskanzlers vom 15. Januar 1905 verliehenen Rechtes mit der Ausgabe von Noten begonnen, die auf den Betrag von fünf Rupien lauten und im Schutzgebiet ausgestellt sind. Die öffentlichen Kassen des Schutzgebietes werden ermächtigt diese Wertzeichen bis auf Weiteres zu ihrem Nennwerte in Zahlung zu nehmen.

Hinsichtlich der Verpflichtung der Bank zur Einlösung der ausgegebenen und zum Ersatz beschädigter Noten gegen Münzen, die im ostafrikanischen Schutzgebiet als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt sind, wird auf die nachstehend abgedruckten §§ 10 und 11 der Konzession Bezug genommen.

§ 10. Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihre Noten dem Inhaber gegen Münzen, die im ostafrikanischen Schutzgebiet als gesetzliches Zahlungsmittel aner- J.-No. 622.

kannt sind, einzulösen, und zwar bei ihrer Hauptkasse in Daressalam sofort auf Präsentation, bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten. Desgleichen ist die Gesellschaft verpflichtet, ihre Noten sowohl an ihrer Hauptkasse in Daressalam als auch bei ihren Zweiganstalten und Agenturen jederzeit zu ihrem vollen Nennwert in Zahlung zu nehmen. § 11.

Für beschädigte Noten hat die Gesellschaft Ersatz zu leisten, sofern der Inhaber entweder einen Teil der Note einreicht, der grösser ist als die Hälfte, oder den Nachweis führt, dass der Rest der Note, von welcher er nur die Hälfte oder einen kleineren Teil als die Hälfte präsentiert, vernichtet sei.

Für vernichtete oder verloren gegangene Noten Ersatz zu leisten, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet.

Daressalam, den 1. Dezember 1905.

Der Kaiserliche Gouverneur Graf von Götzen.

J.-No. 10964.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 21 der Zollverordnung wird für die Zwecke des Löschens und Ladens von Kohlen zum bezw. vom Hansing'schen Lager die Stelle beim Seidlitzhause bestimmt.

Daressalam, den 1. Dezember 1905. Hauptzollamt.